

Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei des Marktes Feucht

Vom 05. Oktober 2005

geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei des Marktes Feucht

Vom 01. Juli 2008

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeindebücherei ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung des Marktes Feucht.

(2) Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung, sowie der Freizeitgestaltung.

§ 2 Benutzerkreis

Jeder ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, die Gemeindebücherei zu benutzen.

§ 3 Anmeldung

(1) Die Benutzer melden sich persönlich, unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses an.

(2) Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist eine schriftliche Einwilligung und der Ausweis eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(3) Nach der Anmeldung erhalten die Benutzer einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist. Der Benutzerausweis gilt für ein Jahr ab Ausstellung. Die Gebühren hierfür richten sich nach der jeweils gültigen Gebührensatzung für die Gemeindebücherei des Marktes Feucht.

(4) Jede Wohnungs- und Namensänderung ist der Gemeindebücherei unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Entlehnung, Verlängerung, Vorbestellung

(1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Bücher bis zu vier Wochen ausgeliehen.

(2) Spezielle Medien, wie DVDs, Videos, Software werden für maximal eine Woche ausgeliehen.

(3) Sonstige Medien wie Spiele, Hörbücher, CDs, Kassetten und Zeitschriften, ausgenommen der Mediengruppe in Absatz 5, werden für maximal zwei Wochen ausgeliehen.

(4) Der Markt Feucht kann in besonderen Fällen eine kürzere oder längere Leihfrist festsetzen.

(5) Präsenzbestände, Medien des Lesezirkels, aktuelle Zeitschriften und Zeitungen sind nicht entleihbar.

(6) Vor Ablauf der Leihfrist kann auf Antrag zweimalig eine Verlängerung gewährt werden. Eine Verlängerung ist insgesamt für bis zu maximal acht Wochen möglich, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt.

(7) Ausgeliehene Bücher und sonstige Medien können vorbestellt werden.

(8) Der Markt Feucht ist berechtigt, ausgeliehene Bücher und sonstige Medien jederzeit zurückzufordern.

§ 5

Behandlung der Bücher und der sonstigen Medien, Haftung

(1) Die Benutzer sind verpflichtet, die entliehenen oder in den Räumen der Gemeindebücherei benutzten Bücher und sonstigen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Beschmutzung, Beschädigung und sonstiger Veränderung zu bewahren.

(2) Die Benutzer haben den Zustand der ihnen übergebenen Bücher und der sonstigen Medien zu prüfen und etwa vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen.

(3) Für jede Beschädigung und jeden Verlust sind die Benutzer schadensersatzpflichtig..

(4) Der Verlust entliehener Bücher und sonstiger Medien ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen.

(5) Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Gemeindebücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.

(6) Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer.

(7) Der Markt Feucht haftet nicht für Schäden, die dem Benutzer durch beschädigte Medien (z.B. durch mit Viren infizierten Datenträgern) entstehen.

(8) Die Benutzer sind nicht berechtigt, entlehene Bücher und sonstige Medien weiter zu verleihen, zu vervielfältigen oder zu verbreiten.

§ 6

Verspätete Rückgabe

Für alle Bücher und sonstigen Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Säumnisgebühr zu entrichten.

§ 7 Hausordnung

(1) Alle Benutzer haben sich in den Räumen der Gemeindebücherei so zu verhalten, dass keine anderen Benutzer gestört werden.

(2) Der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken, Rauchen, sowie das Telefonieren mit Funktelefonen (Handys) ist in allen Benutzungsräumen nicht gestattet. Tiere dürfen nicht in die Gemeindebücherei mitgebracht werden.

(3) Das Betreten und Befahren der Bücherei mit Rollerblades, Rollschuhen oder ähnlichen Sportgeräten ist nicht gestattet.

(4) Die Anweisungen des Personals sind für alle Benutzer verbindlich.

§ 8 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen diese Benutzungssatzung verstoßen, insbesondere Fristen wiederholt überschreiten oder Säumnisgebühren nicht entrichten, können von der Benutzung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

§ 9 Gebühren

Die Gebühren richten sich nach der jeweils gültigen Gebührensatzung für die Gemeindebücherei des Marktes Feucht.

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Satzung in der vorliegenden Form ist am 06. Juli 2008 in Kraft getreten.